II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

RICHTLINIE DER KOMMISSION

vom 6. September 1989

zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 82/471/EWG des Rates über bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung

(89/520/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 82/471/EWG des Rates vom 30. Juni 1982 über bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 88/485/EWG (2), insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Richtlinie 82/471/EWG ist vorgesehen, daß deren Anhang der Entwicklung der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse ständig angepaßt wird.

Die Untersuchung eines neuen Erzeugnisses, das zu der Gruppe der Aminosäuren gehört, hat ergeben, daß dieses den Anforderungen der Richtlinie 82/471/EWG entspricht. Infolgedessen ist seine Verwendung in Futtermitteln unter bestimmten Voraussetzungen zuzulassen.

Es erweist sich als notwendig, die Charakteristika der Zusammensetzung sowie die Sonderbestimmungen der Erzeugnisse der im Anhang aufgeführten Gruppe „Hydroxy-Analoge von Aminosäuren" zu ändern.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Futtermittelausschusses —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Richtlinie 82/471/EWG wird entsprechend dem Anhang zu dieser Richtlinie geändert.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens 31. Dezember 1990 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Die aufgrund des Unterabsatzes 1 erlassenen Vorschriften enthalten eine ausdrückliche Verweisung auf diese Richtlinie.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 6. September 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 213 vom 21. 7. 1982, S. 8.
(2) ABl. Nr. L 239 vom 30. 8. 1988, S. 36.

ANHANG

1. In Gruppe 3.1. „Methionin" wird folgendes Erzeugnis angefügt:

1	2	3	4	5	6	7
Bezeichnung der Erzeugnisgruppen	Beschreibung des Erzeugnisses	Bezeichnung der ernährungsphysiologisch wirksamen Substanz oder Identität des Mikroorganismus	Nährsubstrat (etwaige Spezifizierungen)	Charakteristika der Zusammensetzung des Erzeugnisses	Tierart	Sonderbestimmungen
	„3.1.4. Flüssiges Konzentrat von DL-Methionin-Natrium, technisch rein	$[CH_3\ S(CH_2)_2\text{-}CH(NH_2)\text{-}COO]\ Na$	—	DL-Methionin min. 40,0 % Natrium: min. 6,2 %	alle Tierarten	Angabe auf Etikett oder Verpackung des Erzeugnisses: — Bezeichnung „Flüssiges Konzentrat von DL-Methionin-Natrium" — DL-Methioningehalt — Wassergehalt"

2. Der Text von Punkt 4 „Hydroxy-Analoge von Aminosäuren" wird durch folgenden Text ersetzt: :

1	2	3	4	5	6	7
Bezeichnung der Erzeugnisgruppen	Beschreibung des Erzeugnisses	Bezeichnung der ernährungsphysiologisch wirksamen Substanz oder Identität des Mikroorganismus	Nährsubstrat (etwaige Spezifizierungen)	Charakteristika der Zusammensetzung des Erzeugnisses	Tierart	Sonderbestimmungen
„4. **Hydroxy-Analoge von Aminosäuren**						
4.1. Hydroxy-Analoge von Methionin und seine Salze						
	4.1.1. DL-2-Hydroxy-4-Methyl-Mercapto-Buttersäure	$CH_3\text{-}S\text{-}(CH_2)_2\text{-}CH(OH)\text{-}COOH$	—	Gesamtsäure min. 85 % Monomere Säure min. 65 %	Alle Tierarten ausgenommen Wiederkäuer	Angabe auf Etikett oder Verpackung des Erzeugnisses: — Bezeichnung gemäß Spalte 2 — Für Erzeugnis 4.1.1 Monomer- und Gesamtsäure-Gehalt und für Erzeugnis 4.1.2 Monomer-Gehalt — Wassergehalt — Tierart oder Tierkategorie Angabe auf Etikett oder Verpackung von Mischfuttermitteln: — Bezeichnung gemäß Spalte 2 — Monomer- und Gesamtsäure-Gehalt für Erzeugnis 4.1.1 und Monomer-Gehalt Erzeugnis 4.1.2 — Anteil des Erzeugnisses im Futtermittel"
	4.1.2. Calciumsalz der DL-2-Hydroxy-4-Methyl-Mercapto-Buttersäure	$(CH_3\text{-}S\text{-}(CH_2)_2\text{-}CH(OH)\text{-}COO)_2Ca$	—	Monomere Säure min. 83 % Calcium: min. 12 %		